

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 14. Oktober 1904.

Erscheint jeden Freitag. Fährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am tliche Bekanntmachungen.

Während der diesjährigen größeren Truppenübungen ist den Truppen allerorten eine sehr entgegenkommende und vortreffliche Aufnahme zu Teil geworden.

Euer Erzellenz bittet das Generalkommando sehr ergebenst, den Dank der Truppen des diesseitigen Befehlsbereichs der Bevölkerung der von der Einquartierung betroffenen Kreise übermitteln zu wollen.

Breslau, den 23. September 1904.

VI. Armeekorps Generalkommando.

gez. von W o r t s c h, Generalleutnant und kommandirender General.

An den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, Staatsminister, Ritter hoher Orden, Herrn Grafen von Zedlitz und Trübschler Erzellenz hier.

Vorliegendes Dankschreiben wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 2. Oktober 1904.

Der Regierungs-Präsident. S o l k.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 30. April 1903 (Amtsblatt S. 153 Nr. 392) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß als Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge im Regierungsbezirk Aachen die weiteren Nummern 1901 — 2000, für solche im Regierungsbezirk Minden die weiteren Nummern 2001 — 2300, für solche im Regierungsbezirk Breslau die weiteren Nummern 2401 — 2900, für solche im Regierungsbezirk Köln die weiteren Nummern 6001 — 7000 und für solche im Regierungsbezirk Düsseldorf die weiteren Nummern 70001 — 8000 bestimmt worden sind.

Oppeln, den 6. Oktober 1904.

Der Regierungs-Präsident.

Ziffer II der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausche sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten, vom 17. November 1899 (M. V. f. d. i. B. 1900 S. 16) erhält folgenden Zusatz:

„Zur Ausstellung usw. der Quittungskarten für solche Personen, welche sich dauernd im Ausland aufhalten und dort gemäß § 145 Absatz 1 des Gesetzes die Versicherung freiwillig fortsetzen, sind alle Ortspolizeibehörden innerhalb des Bezirks derjenigen Versicherungsanstalt verpflichtet, deren Name auf der ersten Quittungskarte angegeben ist. Hat der Versicherte eine im Inlande lebende Person mit der Beitragsentrichtung und dem Umtausche der Quittungskarten beauftragt, so ist auch die für den Wohnsitz dieses Beauftragten zuständige Ortspolizeibehörde zur Ausstellung usw. der Quittungskarten verpflichtet.“

Berlin B. 66, den 15. September 1904.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Vorliegendes Erlaß bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden des Kreises.

Groß-Strehliß, den 8. Oktober 1904.

Im Hinblick auf das besonders bössartige Auftreten und die Verbreitung von Scharlach im Regierungsbezirk wird auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), sowie des § 59 des Regulative vom 8. August 1835 über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks bis auf Weiteres Folgendes verordnet:

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Scharlach ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,

3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beauftragte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.
Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 4 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 3. Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

§ 4. Unterlassungen der vorgeschriebenen Anzeige werden mit Geldstrafe bis zu 60 (sechzig) Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft. —
Doppeln den 5. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident. Holz.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich den Ortspolizeibehörden, den Ärzten, sowie den Kreisämtern wiederholt in Erinnerung und mache darauf aufmerksam, daß im Falle der Unterlassung der Meldung von Scharlach-erkrankungen unnachlässig gegen die Schuldigen vorgegangen werden wird.

Die Ortsbehörden haben Obiges sofort und wiederholt in ortszüblicher Weise bekannt zu machen.
Groß-Strehlitz, den 8. Oktober 1904.

Pferde-Vormusterung.

Mit der Vormusterung des Pferdebestandes wird gemäß § 1 der Pferdeaushebungs-Vorschrift vom 1. Mai 1902 im hiesigen Kreise am 10. November 1904 begonnen.

Nach § 4 der Vorschrift ist jeder Pferdebesitzer verpflichtet, seine sämtlichen Pferde zur Musterung zu stellen, mit Ausnahme:

- a) der unter vier Jahre alten Pferde,
- b) der Hengste,
- c) der Stuten, die entweder hochtragend sind oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben. Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erwarten ist,
- d) der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch“ oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Union-Klub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckchein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- e) derjenigen Mutterstuten in den Remonteprovinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Hannover, welche in ein Gestütbuch für edles Halbblut eingetragen und laut Deckchein über sechs Monate tragend sind oder innerhalb der letzten acht Wochen abgefohlt haben, auf Antrag des Besitzers,
- f) der Pferde, welche auf blinde Augen blind sind,
- g) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
- h) der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
- i) der Pferde, welche bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als dauernd kriegs-unbrauchbar bezeichnet worden sind. Die „vorübergehend kriegs-unbrauchbaren“ sind von der Vorführung nicht befreit,
- k) der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

In den unter d bis k aufgeführten Fällen sind vom Ortsvorstande ausgefertigte Bescheinigungen vorzulegen, denen bei hochtragenden Stuten Ziffer d auch der Deckchein beizufügen ist.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde,
2. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Die Herren Bürgermeister, Gemeinde- und Ortsvorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu den Musterungsterminen einzufinden und dem Pferde-Vormusterungs-Kommissare eine **Schreibgewandte Person (Gemeindefreiber etc.) zur Verfügung zu stellen** und demselben ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde (Pferdevorführungsliste) in **doppelter Ausfertigung** vorzulegen. In die Verzeichnisse sind die nach § 4 nicht gestellungs- bzw. vorführungspflichtigen Pferde nicht einzutragen. **Beide Listen müssen bezüglich der Eintragungen zeitenweils genau übereinstimmen.**

Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Dierzu ist an der Galster jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht zu befestigen.

Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem unter Verantwortung des Ortsvorstehers die Bestimmungstäfelchen anzubringen.

Den Kreisärzten, Privatierärzten, Zivilschmieden, sowie den für den Mobilmachungsfall als Zivilkommissar der betreffenden Pferde-Aushebungskommission in Aussicht genommenen Persönlichkeiten ist die Teilnahme an dem Musterungsgeschäft gestattet.

Hierbei mache ich darauf ausdrücklich aufmerksam, daß mit den Gemeindebezirken auch gleichzeitig die Pferde aus den gleichnamigen Ortsbezirken gemustert werden.

Die Ortsbehörden der Musterungsorte haben für einen Tisch — bei Regenwetter mit Bedachung — und die erforderlichen Stühle Sorge zu tragen.

Die Listen von der letzten Musterung (1903) sind mit zur Stelle zu bringen. Die Formulare zu den Vorführungslisten sowie die vorgeschriebenen Bestimmungstäfelchen geben den Ortsbehörden mit gegenwärtigem Kreisblatt zu. Die Musterung der Pferde erfolgt nach dem nachstehenden Reise- und Geschäftsplane.

Reise- und Geschäftsplan für das Pferde-Vormusterungsgeschäft im Kreise Groß-Strehlig.

- 10. November vorm. 9 Uhr** Botowian (vor dem Gasthause), **vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr** Keltzig (Gutshof), **nachm. 1 Uhr** Sandowitz (vor Iwanowitsch'schen Gasthause).
- 11. November vorm. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr** Mischline und Col. Heine (vor dem Gasthause Mischline), **vorm. 11 Uhr** Groß-Staniß und Kl.-Staniß (vor dem Bednorz'schen Gasthause), **nachm. 12 $\frac{1}{2}$ Uhr** Colonnoska (vor fatz. Schule).
- 12. November vorm. 9 Uhr** Rafiß (vor dem Paul Bollnig'schen Gasthause), **vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr** Petersgräß, Liebenhain und Bierchlesche (Kreuzungspunkt des Weges Petersgräß-Liebenhain und Chauffee), **vorm. 12 Uhr** Zawadzki und Oberförsterei Eichhorst (vor dem Hüttengasthause).
- 14. November vorm. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr** Himmelwitz (Gutshof), **vorm. 12 Uhr** Gonschiorowitz (vor d. Guß'schen Gasthause)
- 15. November vorm. 9 Uhr** Stadt Groß-Strehlig (Gutshof Groß-Vorwerk), **vorm. 12 Uhr** Gutsbezirk und Schloß Groß-Strehlig (Gutshof Groß-Vorwerk).
- 17. November vorm. 9 Uhr** Groß-Pluschnitz (Gutshof), **vorm. 11 Uhr** Blotnitz (Gutshof), **nachm. 1 Uhr** Barmuntowitz (Gutshof).
- 18. November vorm. 9 Uhr** Schenowitz (Gutshof), **vorm. 11 Uhr** Centawa (vor dem Gasthause).
- 19. November vorm. 9 Uhr** Mostolohna (Gutshof), **vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr** Breßina (Gutshof), **vorm. 11 $\frac{1}{2}$ Uhr** Gredoschowitz, Schironowitz v. H., Schironowitz v. P., Balzarowitz (Gutshof Gredoschowitz).
- 21. November vorm. 9 Uhr** Sucholowa (Gutshof), **vorm. 12 Uhr** Olschowa (Gutshof).
- 22. November vorm. 9 Uhr** Waldhäuser (vor der Matheißa'schen Besingung), **vorm. 10 Uhr** Kosmierka (Gutshof), **vorm. 12 Uhr** Kadlub, Kroschnitz, Boritsch, Carnerau und Diefel (Gutshof Kadlub).
- 23. November vorm. 9 Uhr** Reudorf (Gutshof), **vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr** Kosmierz (vor dem Gasthose), **vorm. 12 Uhr** Gredisko (Platz vor der Schule).
- 24. November vorm. 9 Uhr** Stubendorf, Ellguth-Tschammer, Grabow, Dtmütz, (Gutshof Stubendorf), **vorm. 11 Uhr** Danieß-Sucho (Gutshof), **nachmittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr** Suchau (Gutshof).
- 25. November vorm. 9 Uhr** Schimischow (Gutshof), **vorm. 11 $\frac{1}{2}$ Uhr** Adamowitz (vor d. Wiczorek'schen Gasthause).
- 26. November vorm. 9 Uhr** Rosniontau (Gutshof), **vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr** Kalmow (Gutshof), **vorm. 12 Uhr** Kalmowitz (Gutshof).
- 28. November vorm. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr** Groß-Stein und Klein-Stein (Gutshof Gr.-Stein), **vorm. 11 $\frac{1}{2}$ Uhr** Schedlig (Gutshof), **vorm. 12 $\frac{1}{2}$ Uhr** Rosnowitz (vor dem Gasthause).
- 29. November vorm. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr** Kadlubitz (vor dem Gasthause), **vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr** Wyßola (Gutshof), **vorm. 12 Uhr** Annaberg (Ring).
- 30. November vorm. 9 Uhr** Nieme (vor dem Gasthause), **vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr** Nieder-Ellguth, Ober-Ellguth und Sprentichütz (Gutshof Nieder-Ellguth), **vorm. 11 $\frac{1}{2}$ Uhr** Sakrau und Dombrowka (Gutshof Sakrau).
- 1. Dezember vorm. 9 Uhr** Gogolin, **vorm. 11 $\frac{1}{2}$ Uhr** Gutsbez. Gogolin Worum, Strebinow (Gutshof).
- 2. Dezember vorm. 9 Uhr** Oberwitz (Gutshof), **vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr** Dtmütz (Gutshof), **vorm. 12 Uhr** Karlubitz (Gutshof Emilienhof).
- 3. Dezember vorm. 9 Uhr** Dderwanz (vor dem Gasthause), **vorm. 10 Uhr** Mallnie (vor dem Gasthause), **vorm. 11 Uhr** Chorulla (Gutshof), **nachm. 1 Uhr** Goradze (vor dem Mynarek'schen Gasthause).
- 5. Dezember vorm. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr** Dlescha (vor dem Gasthause), **vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr** Jeschona (desgl.), **vorm. 11 $\frac{1}{2}$ Uhr** Zyrowa (Gutshof).
- 6. Dezember vorm. 9 Uhr** Leßnitz (Marktplatz), **vorm. 10 Uhr** Freiwogtei Leßnitz (Gutshof), **vorm. 11 Uhr** Kzienzowicz (vor dem Stolonski'schen Gasthause), **nachm. 1 Uhr** Krafowa (vor dem Malorog'schen Gasthause).
- 7. Dezember vorm. 9 Uhr** Poremba (Gutshof), **vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr** Dolna desgl., **vorm. 12 Uhr** Scharnowitz desgl.
- 9. Dezember vorm. 9 Uhr** Deichowitz (Gutshof), **vorm. 11 Uhr** Roswadge desgl., **nachm. 1 Uhr** Krempa (Platz vor dem Gasthof des Klucznick).
- 10. Dezember vorm. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr** Saleche (Gutshof), **vorm. 12 Uhr** Klutschau (vor dem Gasthause).
- 12. Dezember vorm. 9 Uhr** Gutsbez. Alt-Ujeß (Gutshof), und Worum. Ferdinandsdorf (Gutshof), **vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr** Gemeinde Alt-Ujeß, **vorm. 12 Uhr** Kaltwasser (Gutshof).
- 13. Dezember vorm. 9 Uhr** Stadt Ujeß (Platz vor dem Schießhause), **vorm. 11 $\frac{1}{2}$ Uhr** Gutsbez. Schloß Ujeß (Gutshof), **nachm. 1 Uhr** Niedrowitz (vor dem Gowin'schen Gasthause).
- 14. Dezember vorm. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr** Jaritschau (Gutshof), **vorm. 11 Uhr** Rogowichütz (Gutshof), Groß-Strehlig, den 10. Oktober 1904.

Ein vom Bezirkskommando in Neutretlig gesuchter Knecht **Albert Wilhelm Otto Banditt**, welcher am 29. September 1867 in Saahig, Kreis Saahig, geboren ist, soll im Februar 1901 in Schlefien ertrunken sein.

Sobfern der Todesfall bei einem Standesamt des hiesigen Kreises bekrundet sein sollte, ist eine Sterbeurkunde alsbald einzureichen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Groß-Strehlig, den 8. Oktober 1904.

Der Lehrer a. D. und Grundbesitzer **Josef Sobatta** in Schedlig beabsichtigt in seinem Grundstück Hyp. No. 86 Schedlig eine Schlachttätte zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 17 und folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniss etwaige Einwendungen gegen dasselbe, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden nicht zur Erörterung gezogen und zurückgewiesen. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf **Sonabend, den 29. Oktober cr. Vormittags 10½ Uhr** in meinem Amte hieselbst Termin anberaunt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens derselben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Groß-Strehlitz, den 12. Oktober 1904.
Bestätigt der Oberförster David Zechner in Kadlub als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Stadlub.
Bestätigt der Häusler Anton Radziej in Kosmierka als Gemeindevote und Nachwächter für die Gemeinde Kosmierka.

Der Königliche Landrat.
von Allen.

Bekanntmachung

betreffend die Personenstandsaufnahme für die Staatssteuerveranlagung pro 1905.

Als Termin für die nach §§ 21 bis 23 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und Artikel 36 ff. der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung zu bewirkende Personenstandsaufnahme ist der

27. Oktober

bestimmt worden.
Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich, schon jetzt die Personenstandsaufnahme aufs eingehendste vorzubereiten und alle Maßnahmen zu treffen, daß dieselbe **an dem genannten Tage vollständig durchgeführt wird.**

Wo Hauslisten (Nr. 36 der Ausf.-Anweisung vom 6. Juli 1900) zur Anwendung gelangen, ist das Formular auch zur Aufnahme freiwilliger Angaben der Haushaltungsvorstände über ihre und ihrer Haushaltungsangehörigen Vermögensverhältnisse einzurichten. Durch die Aufnahme entsprechender Spalten in diese Listen ist dem Steuerpflichtigen Gelegenheit zu geben, Angaben über einen zweiten oder ferneren Wohnsitz, auswärtigen Grundbesitz oder Gewerbebetrieb und die Höhe des hieraus fließenden Einkommens zu machen. Die Gemeindebehörden werden in solchen Gemeinden die Steuerpflichtigen in der Bekanntmachung, betr. die Personenstandsaufnahme hierauf und auf die Vorteile aufmerksam zu machen haben, welche denselben aus derartigen Angaben erwachsen. Im übrigen verweise ich bezüglich der Hauslisten auf meine Verfügung vom 30. 9. 02. Kreisblatt Stief 40 Seite 190.

Das Ergebnis der Personenstandsaufnahme ist in das hierfür vorgeschriebene Formular (Personenverzeichnis, Muster III zur Ausf.-Anweisung vom 6. Juli 1900 zum Ergänzungsteuergesetz) einzutragen.

Im Uebrigen wird auf Folgendes zur Nachachtung besonders aufmerksam gemacht.

In das Verzeichnis sind aufzunehmen:

- a. alle zur Zeit der Personenstandsaufnahme anwesenden Einwohner des Gemeinde- (Guts-) Bezirks einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen. Wird jedoch der Umzug demnächst bewirkt und dies noch vor dem **Beginne der Voreinschätzung bekannt, so ist der Steuerpflichtige der Behörde des neuen Wohnortes zur Veranlagung zu überweisen und eine entsprechende Mitteilung an mich einzurichten;**
- b. diejenigen Personen, welche im Gemeinde- (Guts-) Bezirk ihren Wohnsitz haben und nur zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus andern Gründen (Artikel 35 Nr. 1) abwesend sind;
- c. diejenigen physischen Personen, welche ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, in dem Gemeinde- (Guts-) Bezirk Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben, oder aus einer dasselbst bestehenden preussischen Staatskasse Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder beziehen (Artikel 2), soweit diese Personen nicht in dem Verzeichnis Muster IV Aufnahme finden;
- d. diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeinde- (Guts-) Bezirk in einen außerhalb Oesterreichs belegenen Ort des Auslandes verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zum **Beginne des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen sein wird. (Artikel 1 Nr. 1c Absatz 1 und 2.)**
- e. diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche als preussische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungsort, bevor sie diesen Wohnsitz erhielten, in dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke begründet war. (Artikel 1 Nr. 1c Absatz 3 und 4)

2. Unter fortlaufender Nummer (Spalte 1) sind in Spalte 2 des Verzeichnisses die Haushaltungsvorstände, sowie

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 41 des „Groß-Strehli'er Kreisblatt“

vom 14. Oktober 1904.

die keinem Haushalt angehörigen einzelnen Personen namentlich einzutragen. Bei jedem Namen ist in den Spalten 4—7, gefondert nach den aus den Kopfschriften ersichtlichen Merkmalen, die Zahl der Haushaltsangehörigen (Artikel 6) aufzuführen, einschließlich derjenigen, welche behufs ihrer Ausbildung als Lehrlinge, Schüler, Studenten usw. auswärts unterhalten werden.

Mit Rücksicht auf die Vorschrift im § 18 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 ist die Sonderung der Haushaltsangehörigen, je nachdem sie das Alter von 14 Jahren vollendet haben oder nicht, von großer Bedeutung für die Veranlagung und daher auf eine richtige Ausfüllung der betreffenden Spalten besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

Für die Berechnung des Lebensalters der einzelnen Familienmitglieder ist hierbei der Beginn (1. April) desjenigen Steuerjahres maßgebend, für welches die Veranlagung erfolgt. In Spalte 6 ist also die Anzahl derjenigen Angehörigen nachzuweisen, welche am 1. April 1905 das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden.

3. Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien u. s. w.), welchen weder ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mark noch ein steuerbares Vermögen von mehr als 6000 Mark beizumessen ist, sowie auch Inassen von Armenhäusern und ähnlichen öffentlichen Anstalten sind ohne namentliche Angabe summarisch in das Verzeichnis aufzunehmen.
4. Die Reihenfolge der einzelnen Steuerpflichtigen ist nach der örtlichen Lage der Hausgrundstücke anzuordnen. Die Personen zu 1 d und e werden am Schlusse des Verzeichnisses aufgeführt.
5. Gleichzeitig mit der Aufstellung des Personenverzeichnisses ist ein besonderes Verzeichnis über diejenigen physischen Personen anzulegen, welche Einkommen aus einem in dem Gemeindegutsbezirk belegenen eigenen oder gepachteten Grundbesitz oder dafelbst betriebenen stehenden Gewerbe beziehen, aber in einem anderen preussischen Orte wohnen oder ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, an einem anderen Orte im Vorjahre bereits zur Einkommensteuer veranlagt waren.

Auszüge aus diesen nach Maßgabe der Kopfschriften sorgfältig auszufüllenden Verzeichnisse sind der Ortsbehörde des preussischen Wohnsitzes bezw. Veranlagungsortes zur Benützung bei der dort zu bewirkenden Veranlagung dieser Personen ohne Verzug mitzuteilen.

6. Sofort nach der Personenstandsaufnahme sind

- a. die Staatssteuerliste
- b. die Staatssteuerrolle
- c. die Gemeindesteuerliste

vorzubereiten.

Wegen Aufstellung dieser Listen ergeht noch besondere Verfügung.

Die Formulare sind aus der Hübner'schen Druckerei hier selbst zu beziehen.

Groß-Strehli, den 8. Oktober 1904.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission. Königlich Landrat von Alten.

Diejenigen Guts- und Gemeindevorstände, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattdruckerung vom 22. September cr. — Kreisblatt Stück 39 — betr. **Einreichung der Hundesteuer-Heberollen** noch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, dieselben **innen 8 Tagen** bei Vermeidung der Abholung durch kostenpflichtige Boten einzureichen.

Groß-Strehli, den 11. Oktober 1904.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Die zum diesseitigen Katasteramtsbezirk gehörenden Gemeinde- und Gutsvorstände sowie die Amtsvorstände, welche mit der Rückreichung der ihnen unterm 16. v. Mts. übersandten Nachweisungen über vorgekommene bauliche Veränderungen bezw. Nachweisungen der erteilten Baueerlaubnisse noch ausstehen, werden hierdurch aufgefordert, dieselben spätestens **innen 8 Tagen bestimmt** zurückzusenden.

Krappitz, den 6. Oktober 1904.

Königliches Katasteramt.

Bei einem notgeschlachteten Schwein des Häuslers Simon Krziza zu Krcmpa ist Notlauf amtlich festgestellt und die Gefäßsperrre auf die Dauer von 14 Tagen verhängt worden.

Zyrowa, den 7. Oktober 1904.

Der Amtsvorstand.

Bei einem notgeschlachteten Schwein des Hofknechts Klossel zu Dom. Zyrowa ist Notlauf amtlich festgestellt und die Gefäßsperrre über das Dom. Zyrowa auf die Dauer von 14 Tagen angeordnet worden.

Zyrowa, den 6. Oktober 1904.

Der Amtsvorstand.

Wegen Eindämmens des durch das Ufer an der Thiel'schen Mühle in Sandowitz durchgehenden Wassers wird der Weg Sandowitz — Zulkau — Lublinitz auf die Dauer von 8 — 10 Tagen gesperrt.

Zawadzki, den 10. Oktober 1904.

Der Amtsvorsteher. Cifer.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per					
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speiebohnen		Linien	Kartoffeln	Heu	Stroh	Butter	Eier
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.
Groß-Streichli am 4. Oktober 1904.	Schäfter Niedrigster	17 80	13 80	14 75	14 00	20 16	20 50	20 75	31 28	5 50	10 00	30 24	—	2 80	3 20	—	2 60	3 20	
Hei am 7. Oktober 1904.	Schäfter Niedrigster	17 80	13 80	14 50	14 00	—	—	—	—	6 00	10 00	30 00	—	2 80	3 20	—	2 50	3 00	
Leihnis am 11. Oktober 1904.	Schäfter Niedrigster	17 50	14 00	14 50	13 60	20 18	—	—	—	6 80	9 50	28 25	—	2 40	3 60	—	2 20	3 20	

Anzeigen.

W. SPINDLER
Berlin C. und
Spindlersfeld bei Goepenick

Annahme für Gross-Streichli
bei
Pineus Apt.
Ring 1.

Portogebühren
werden seitens der Annahme-
stelle nicht erhoben.

**Färberei und
Chemische
Waschanstalt.**

Für gute
Brennereikartoffeln
zahlt 2 Mark pro Schffel.
Die Brennerei Schl. Tost.

Dem **Brynaw** bei Kattowitz
sucht von **Neujahr** ab mehrere verh.
ordentliche, durchaus
nüchterne Zucht
bei einem Monatslohn von 50 Mark
¼ Morg. Kartoffelland, Wohnung u. Be-
heizung. Vermittler erh. hohe Provision.



Sparsame Hausfrauen
welche eine gute Tasse Kaffee lieben
verwenden als besten Zusatz nur den
mehrfach preisgekrönten und durch die

Fabrik-Markte  gesetzlich geschützt.

„Aechten Voigt-Kaffee“

an Ausgiebigkeit, Würze und
Bekömmlichkeit unerreicht.
Man achte genau auf das **KREUZ.**

Effetiere in Ladungen von 100 und 200 Centner gereistes

Stroh
aller Sorten zu Futter- Streu- und Katzwedern; ferner:
Ia Häcksel
und erhitte Aufträge von Schäben, landwirthschaftlichen Gereinen und Konjumenten
direkt. Kann die größten Lieferungen übernehmen.
Franz Max Leidhold, Straßund.
Strohpresserei und Häckselhauerei.

Kaiser - Borax

Zum täglichen Gebrauch im Waschwasser.
Das unentbehrlichste Toilettemittel, verschönert den Teint,
macht **zarte weisse Hände.**
Nur echt in roten Cartons zu 10, 20 und 50 Pf.
Kaiser-Borax-Seife 50 Pf. — Tola-Seife 25 Pf.
Spezialitäten der Firma Heinrich Mack in Ulm a. D.

Für Allerseelen

Auch für Wiederverkäufer!

Seidenpapiere in allen Farben,
Blumenblätter, Kranzblätter, Blumendrath,
fertige Blüten, Ausschläge
vorrätig in

G. Hübner's Papierhandlung.

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretair Fleischer, für den Inzeratenteil G. Hübner
Druck und Verlag von Georg Hübner in Groß-Streichli.